

Merkblatt

über die laufende Unterrichtung gemäß § 10 „Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte der Bundeswehr“

Grundlage: 1. VMBI 1993 S. 271 ff
2. BMVg – PSZ III 1 – Az 23 – 60 – 01 vom 27.08.2009

1. Die laufende Unterrichtung der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamten der Bundeswehr über die Versicherungsmöglichkeiten nach dem Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen (VMBI 1993 § 10 S. 274) wird von 14 Rahmenvertragsbeauftragten (RVB) durchgeführt. Name und Anschriften der RVB sowie die für sie zugewiesenen Bezirke sind dem Bundesamt für Wehrverwaltung und den Wehrbereichsverwaltungen bekannt.
2. Zur Aufnahme seiner Tätigkeit setzt sich der RVB mit den Leitern der BwDLZ seines Bezirks in Verbindung. Diese teilen ihm die im Standortbereich liegenden Einheiten und Dienststellen mit. Der RVB spricht dann mit den Kommandeuren, Kompaniechefs und Dienststellenleitern der genannten Einheiten und Dienststellen, die Einzelheiten einer Unterrichtung ab. Die Unterrichtung der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit erfolgt im Rahmen des dienstlichen Unterrichts über Versorgung und Fürsorge oder im Anschluss an ihn. Die Unterrichtung kann auch im Bataillonsrahmen stattfinden.
Der Disziplinarvorgesetzte ist während der Unterrichtung anwesend. Er hat in seiner Einführung auf die Freiwilligkeit eines Vertragsabschlusses hinzuweisen und insbesondere auch darauf, dass sich die Soldaten im Falle eines Vertragsabschlusses nur nach den ihnen gegebenen finanziellen Möglichkeiten versichern sollten.
3. Der Unterrichtsvortrag des RVB soll die Zeit von 90 Minuten nicht überschreiten.

4. Im Anschluss an den Vortrag des RVB oder an einem der folgenden Tage ist den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie den Beamten der Bundeswehr Gelegenheit zu einem Einzelgespräch mit dem RVB zu geben. Die Teilnahme an der Einzelberatung ist freiwillige Angelegenheit jedes Einzelnen. Einen geeigneten Raum stellt der Disziplinarvorgesetzte / Dienststellenleiter bereit. Die Einzelberatung darf nicht in Kantinen, Kasinos oder Wohnräumen stattfinden.
5. Unterrichtungsvorträge und Einzelberatungen dürfen sich nur auf die Versicherungsmöglichkeiten nach dem Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen beziehen. Minderjährige bedürfen zum Abschluss eines Vertrages der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters. Jede Unterrichtung und Beratung über Versicherungsmöglichkeiten anderer Versicherungszweige und Versicherungsarten ist unzulässig und zieht den sofortigen Ausschluss von der Tätigkeit als RVB nach sich.
6. Dem RVB ist Gelegenheit zu geben, den Unterrichtungsvortrag nach Bedarf, mindestens jedoch in halbjährlichen Zeitabständen zu wiederholen. In der Zeit zwischen zwei Vorträgen kann er im Einvernehmen mit dem Disziplinarvorgesetzten / Dienststellenleiter weitere Einzelberatungen in monatlichen Abständen vornehmen.
7. Der RVB kann Unterrichtungsvorträge und Einzelberatungen nur in dem ihm zugewiesenen Bezirk durchführen; eine Tätigkeit in einem anderen Bezirk ist unzulässig. Dem RVB ist untersagt, Angehörigen der Bundeswehr und deren Angehörigen Vorteile irgendwelcher Art (z.B. finanzielle Vorteile oder Sachzuwendungen) zukommen zu lassen oder über Dritte zu gewähren. Außerdem ist es dem RVB untersagt, Angehörige der Bundeswehr und ihre Angehörigen als Untervertreter oder Vertrauensmänner einzusetzen. Das gleiche gilt für sonstiges im Bereich der Bundeswehr beschäftigtes oder zugelassenes Zivilpersonal (z.B. Kantinenpächter). Ein Verstoß hiergegen zieht den sofortigen Ausschluss von der Tätigkeit als RVB nach sich.
8. Jeder RVB erhält einen Ausweis zur Ausübung seiner Tätigkeit. Diesen Ausweis hat er bei Ausübung seiner Tätigkeit stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Widerruf der Ausübungsbefugnis als RVB ist der Ausweis unverzüglich dem Bundesamt für Wehrverwaltung, - Referat PS 4 - Postfach 2963, 53019 Bonn, zurückzugeben.

Im Auftrag



Tange

Oberregierungsrat